



Bericht und Antrag
der synodalen Spezialkommission
«Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung»

betreffend

Überprüfung der Lohnstruktur

Von der synodalen Spezialkommission zuhanden der Synode verabschiedet am 6. Februar 2023

I. Bericht

1. Ausgangslage

An der Synode der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) vom 27. April 2021 stellte die Synodenfraktion Heiliggeist eine kleine Anfrage und bat den Kirchenrat darum, den Mitgliedern der Synode einen interkantonalen Lohnvergleich mit anderen Kantonalkirchen zukommen zu lassen. Der Kirchenrat berichtete an der gleichen Synode und hielt zusammenfassend fest, dass er keinen unmittelbaren Handlungsbedarf erkenne. Seit Längerem plane der Kirchenrat eine umfassende Überarbeitung der Personalordnung aus dem Jahre 2000. Zu diesem Zweck soll im Sommer 2021 eine Arbeitsgruppe mandatiert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch der Einreichungsplan, die Lohntabelle und die Einreihung überprüft werden.

2. Anzug

An der Synode vom 22. Juni 2021 wurde folgender Anzug der Fraktion Heiliggeist, in der durch den Kirchenrat geänderten Version wie folgt angenommen:

Anzug betreffend Überprüfung der Lohnstruktur und der Personalordnung der RKK BS

In der Antwort des Kirchenrats auf die kleine Anfrage betr. Lohnstruktur der RKK BS hat der Kirchenrat angekündigt eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Personalordnung und auch zur Überprüfung des Einreichungsplans und der Lohntabelle einzusetzen. Die Anzugstellenden begrüssen diesen Entscheid des Kirchenrats sehr.

Damit diese Arbeitsgruppe breit abgestützt ist, soll die Synode eine mindestens 7-köpfige Kommission wählen, die aus Mitgliedern des Kirchenrats, der Synode und einer Vertretung der Angestellten besteht. Die Kommission soll - wie bei der Landeskirche des Kantons Aargau - einen Auftrag an eine externe Firma für ein Lohnbenchmarking mit anderen Arbeitgebern und für die Erstellung eines Entwurfs für eine zeitgemässe Personalordnung erteilen. Diese Unterlagen sollen der Kommission als Grundlage für ihre Arbeit dienen.

Antrag

*In der Septembersynode wird eine Spezialkommission gewählt.
Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen:*

- *Drei bis fünf gewählte Mitglieder aus der Synode*
- *Mit beratender Stimme: eine Vertretung aus dem Kirchenrat, die Kirchenratssekretärin, der Verwalter und eine Vertretung der Angestellten*
- *Das Präsidium wird durch eine gewählte Person der Vertretung der Synode wahrgenommen*

Der Kirchenrat legt dieser Kommission Ende Oktober 2021 eine überarbeitete Version der Personalordnung und eine Analyse der vorliegenden Ergebnisse bestehender Lohnvergleiche (mit dem Bistum Basel, mit anderen kath. Landeskirchen, z.B. BL und AG, mit dem Kanton BS sowie mit nichtstaatlichen Organisationen) vor.

Die Kommission entscheidet, ob zusätzliche Lohnvergleiche erstellt werden sollen. Ebenso kann die Kommission externe Fachpersonen zwecks Beratung und Beurteilung beiziehen.

Die überarbeitete Personalordnung soll spätestens im September 2022 der Synode zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Vorgehensweise der synodalen Spezialkommission

Die Herausforderung bei Lohnvergleichen liegt darin, gleiches mit gleichem zu vergleichen. So sollten die Vergleichsorganisationen eine ähnliche Struktur betreffend Grösse und Finanzierung haben und auch vergleichbare Arbeitsbedingungen anbieten. Die Lohndaten müssen des Weiteren verfügbar und in ihrer Struktur (Lohnklassen, Lohnbänder, Zuweisung zu Funktionen) vergleichbar mit der RKK Basel-Stadt sein.

Die synodale Spezialkommission hat versucht für den Lohnvergleich auf Lohndaten der folgenden katholischen Organisationen als Referenz zu erhalten:

- RKK Basel-Land
- RKK Aargau
- RKK Luzern
- RKK Solothurn

Es wurden ergänzend Gespräche mit Vertreterinnen der obigen Organisationen geführt.

Die RKK Solothurn hat kein Lohnsystem innerhalb der Landeskirche, deshalb konnten keine Daten in diesem Kanton erhoben werden.

Zusätzlich wurde ein Vergleich mit Funktionen beim Kanton Basel-Stadt vorgenommen, die ein ähnliches Anforderungsprofil wie Funktionen bei der RKK Basel-Stadt haben. Damit konnte auch ein Vergleich mit einem lokalen Arbeitgeber vorgenommen werden, der in einer ähnlichen personalrechtlichen Struktur als Arbeitgeber auftritt.

Die Resultate der Lohnvergleiche sind im Anhang beigefügt.

3. Empfehlung der Spezialkommission

Die synodale Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» empfiehlt der Synode, die Lohnstruktur und das bestehende Lohnsystem der RKK BS zu belassen.

Lediglich im Bereich der Seelsorgenden ohne Führungsfunktion sieht die Spezialkommission einen Nachteil bei der Lohngestaltung und beantragt deshalb der Synode, Seelsorgende ohne Führungsfunktion, die die entsprechenden Anforderungen für diese Funktion erfüllen, neu in der Lohnklasse C anstatt D einzureihen.

4. Begründung

Der Lohnvergleich hat ergeben, dass die RKK im Vergleich mit anderen Organisationen mit ähnlichen Rahmenbedingungen und Strukturen kompetitive Löhne bezahlt.

Auch die Struktur und Anzahl der Lohnklassen ist angemessen und entspricht den Anforderungen.

Die Spezialkommission empfiehlt, Seelsorgende ohne Führungsfunktion in Zukunft in der Lohnklasse C einzustufen.

Die Positionierung aller Seelsorgenden in der Lohnklasse C führt zu jährlichen Mehrkosten von CHF 40'000.--.

II. Antrag

Die synodale Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» beantragt nach Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), die sich in der Lohnklasse D befindenden Seelsorgenden per Inkrafttreten der neuen Personalordnung in die Lohnklasse C einzureihen.

Basel, 6. Februar 2023

Im Namen der synodalen Spezialkommission:

Der Präsident: Pierpaolo Cedraschi

Die Mitglieder: Silvia Kneubühler und Peter Reutlinger

Beschluss der Synode

betreffend

Überprüfung der Lohnstruktur

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche beschliesst:

«Die sich in der Lohnklasse D befindenden Seelsorgenden werden per Inkrafttreten der neuen Personalordnung in die Lohnklasse C eingereiht.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

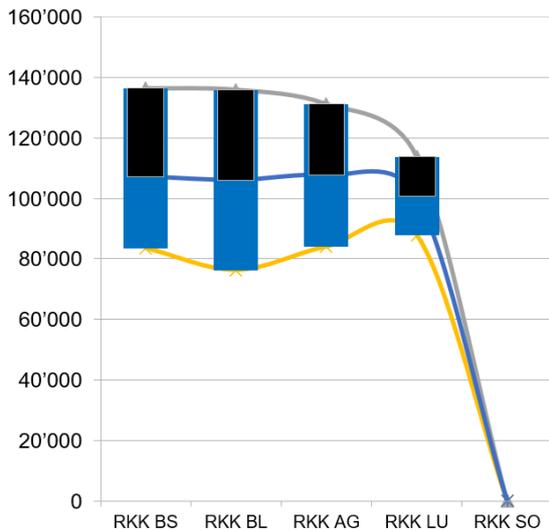
Basel, den 28. März 2023

Der Präsident: Martin Elbs
Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann
1. Sekretärin: Ruth Hunziker

Anhang Lohnvergleiche



Gemeindeleitende, Spezial- und Pfarreiseelsorgende PastoralassistentInnen Bruttolohn CHF



RKK BS
Lohnklasse A-D: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-25: gemäss Erfahrung

RKK BL
Lohnklasse 11-15: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-27: gemäss Erfahrung

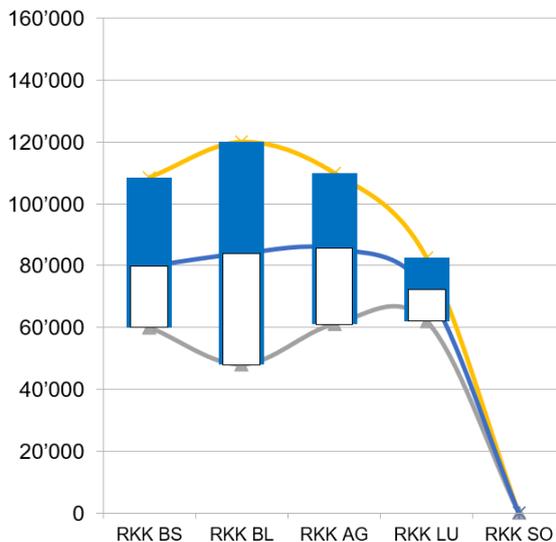
RKK AG
Lohnklasse 11-15: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen gemäss Erfahrung

RKK LU
Lohnklasse B: gemäss Stellenbeschreibung
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

RKK SO
kein zentrales Lohnsystem
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung



Administration / PfarreisekretärInnen Bruttolohn CHF



RKK BS
Lohnklasse H-D: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-25: gemäss Erfahrung

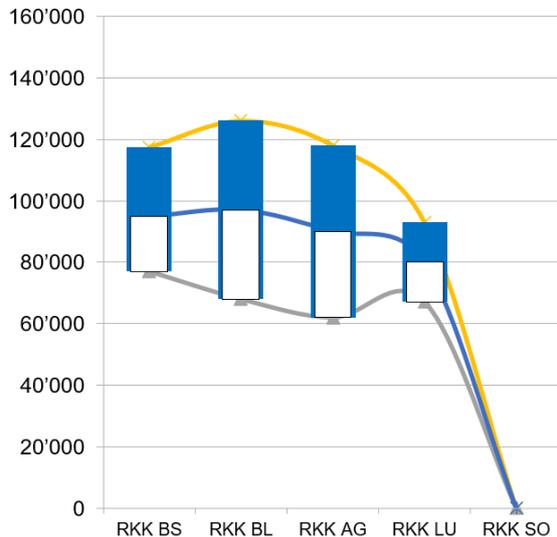
RKK BL
Lohnklasse 16-21: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-27: gemäss Erfahrung

RKK AG
Lohnklasse 6-8: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen: gemäss Erfahrung

RKK LU
Lohnklasse E: gemäss Stellenbeschreibung
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

RKK SO
kein zentrales Lohnsystem
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

ReligionslehrerInnen Bruttolohn CHF



RKK BS
Lohnklasse E-C: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-25: gemäss Erfahrung

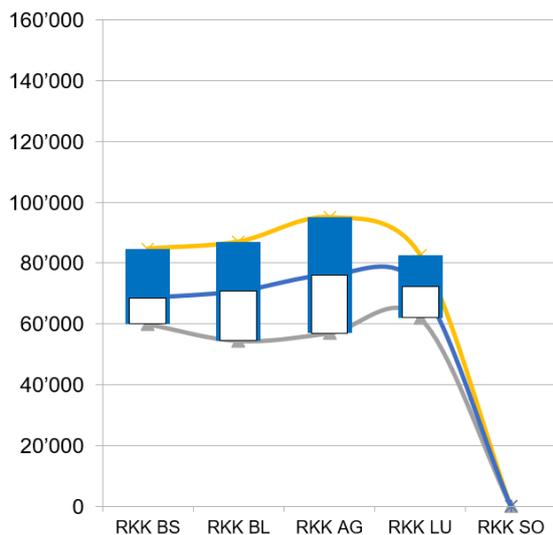
RKK BL
Lohnklasse 14-16: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-27: gemäss Erfahrung

RKK AG
Lohnklasse 4-9: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen: gemäss Erfahrung

RKK LU
Lohnklasse D: gemäss Stellenbeschreibung
Kirchgemeinden sind jedoch frei in der Lohnfestsetzung

RKK SO
kein zentrales Lohnsystem
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

SakristanInnen Bruttolohn CHF



RKK BS
Lohnklasse G-H: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-25: gemäss Erfahrung

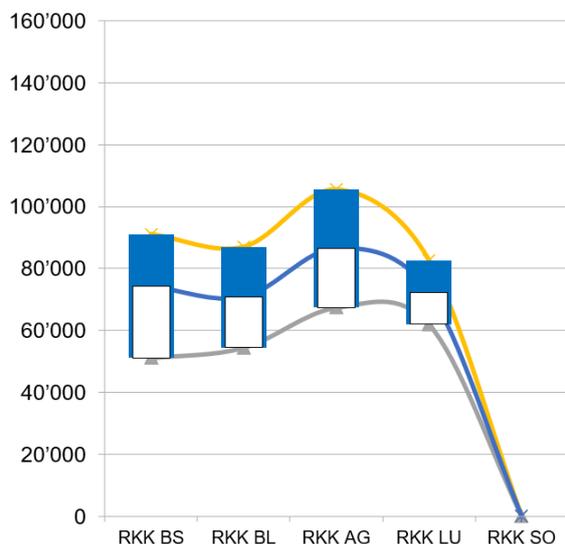
RKK BL
Lohnklasse 18-22: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen 1-27: gemäss Erfahrung

RKK AG
Lohnklasse 3-6: gemäss Stellenbeschreibung
Lohnstufen: gemäss Erfahrung

RKK LU
Lohnklasse E: gemäss Stellenbeschreibung
Kirchgemeinden sind jedoch frei in der Lohnfestsetzung

RKK SO
kein zentrales Lohnsystem
Kirchgemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

Hauswartung / HandwerkerInnen Bruttolohn CHF



RKK BS
Lohnklasse J-F: gemäss Stellenbeschrieb
Lohnstufen 1-25: gemäss Erfahrung

RKK BL
Lohnklasse 18-22: gemäss Stellenbeschrieb
Lohnstufen 1-27: gemäss Erfahrung

RKK AG
Lohnklasse 5-7: gemäss Stellenbeschrieb
Lohnstufen: gemäss Erfahrung

RKK LU
Lohnklasse E: gemäss Stellenbeschrieb
Kirchengemeinden sind jedoch frei in der Lohnfestsetzung

RKK SO
kein zentrales Lohnsystem
Kirchengemeinden sind frei in der Lohnfestsetzung

Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt				Kanton Basel-Stadt			
Funktion	Lohnklasse	Lohnband (100% Pensum)		Funktion	Lohnklasse	Lohnband (100% Pensum)	
		Min. (TCHF)	Max. (TCHF)			Min. (TCHF)	Max. (TCHF)
Gemeindeleiter/Pfarrer	B	95	124	Schulleiter	18	111	160
Seelsorger, Vikar	D	81	106	Lehrperson Gym	18	111	160
Spitalseelsorger	C	88	115	Lehrperson Sek	16	96	138
Kirchenmusiker A	C	88	115	Lehrperson PS	15	89	129
Kirchenmusiker B	D	81	106	Schulpsychologe	17	103	149
Religionsunterricht Lehrperson	E	75	98	Lehrperson Monofach	14	83	120
Sozialarbeiter	E	75	98	Schulsozialarbeiter	13	78	112
Jugendarbeiter	E	75	98	Sozialpädagoge	12	73	105
Pfarrsekretär	G	64	83	Schulsekretärin	10	65	93
Hauswart A	G	64	83	Hauswart	10	65	93
Hauswart B/Sakristan	H	58	76		9	61	88
					8	58	84